

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 1 (1938)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen des Zentralsekretariates = Communications du Secrétariat central

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

l'école avant d'apprendre la mécanique, et ensuite qu'un tracteur n'a qu'un seul siège pour laisser au conducteur toute sa liberté d'action.

Après ces relations mortelles et navrantes, rappelons également qu'ils est bon d'interdire aux enfants de

toucher au tracteur: il est si facile pour eux de toucher à un frein serré, de mettre parfois le moteur en marche sans pouvoir l'arrêter, de provoquer involontairement un accident dont ensuite les parents seront rendus responsables, risquant d'être ruinés. B.

Verkehrsunterricht für Führer von Landwirtschaftstraktoren

Règles de circulation pour conducteurs de tracteurs agricoles

Von Jost Elmiger, Kant. Automobilexperte, Luzern

Erläuterungen über die 5. Frage (siehe Traktor Nr. 5). Wie ist der Verkehr bei Strassengabelungen und -kreuzungen geregelt?

Um dieser sehr wichtigen Vorschrift der Verkehrsregulierung gerecht zu werden, nimmt man am besten den grundsätzlichen Rechtsvortritt an, d. h. bei allen Strassengabelungen und -kreuzungen lässt man den von rechts kommenden Fahrzeugen, welcher Gattung sie auch seien, den Vortritt. Somit ist das Augenmerk in vermehrtem Masse den von rechts einmündenden Strassen zu schenken. Damit ist natürlich nicht gemeint, dass man gegenüber den von links einmündenden Strassen nicht auch voll aufmerksam bleibt. Der Motorfahrzeuglenker hat überhaupt in allen Verkehrslagen sein Fahrzeug mit sperberartigem Blick zu führen, d. h. alle sich in seiner Verkehrsnähe befindlichen, stehenden oder sich fortbewegenden Gegenstände dürfen seinem wachsamen Auge nicht entgehen.

Dem grundsätzlichen Rechtsvortritt stehen nur die zwei folgenden Ausnahmen gegenüber:

1. Allen Schienenfahrzeugen, wie Trams, Straßenbahnen und Ueberlandbahnen ist innen- und ausserorts unbedingt der Vortritt zu lassen. (Der Trolleybuss gilt nicht als Strassenbahn.) Bundesratsbeschluss über die Hauptstrassen mit Vortrittsrecht vom 26. März 1934, Art. 3.
2. Die mit den blauen, numerierten Wegweisern gekennzeichneten Hauptstrassen. Solche Strassenzüge bestehen 155 in der Schweiz. Sie haben jedoch nur *ausserorts den Vortritt*. (Bun-

desratsbeschluss über die Hauptstrassen mit Vortrittsrecht vom 26. März 1934, Art. 4.)

Von besonderer Wichtigkeit ist, dass jeder Fahrzeuglenker sich unbedingt merkt, dass es innerorts, sei es in einer Stadt oder in einem Dorf, *keine* Vortrittsrechtsstrassen gibt, d. h. innerorts gilt bei allen Strassenkreuzungen, -Einmündungen und -Gabelungen das Vortrittsrecht von rechts.

(Bundesbeschluss über die Hauptstrassen mit Vortrittsrecht vom 26. März 1934, Art. 2.)

Bemerkung: Damit der Strassenverkehr sich reibungslos abwickeln kann, ist es von äusserster Wichtigkeit, dass jeder Strassenbenützer die Regel über das Vortrittsrecht streng beachtet. Im Interesse des Verkehrs ist jedoch zu bemerken, dass der Rechtsvortritt nicht erzwungen werden darf, d. h. ein Fahrzeuglenker, dem auch der gesetzliche Rechtsvortritt zustehen würde, soll so viel Vernunft aufbringen können, dass er von seinem Vortrittsrecht nicht Gebrauch macht, wenn er dadurch eine arge Verkehrsstörung oder sogar eine Kollision vermeiden kann, denn sehr oft erschweren Geschwindigkeitsdifferenzen, noch mehr aber ungünstige örtliche Verhältnisse den Nichtvortrittsberechtigten die stricte Innehaltung der gesetzlichen Vorschrift.

Um der gesetzlichen Vorschrift über das Vortrittsrecht Nachdruck zu verschaffen, ist der Fahrzeuglenker gesetzlich verpflichtet die Geschwindigkeit vor Strassengabelungen, -Einmündungen und -Kreuzungen zu mässigen.

MITTEILUNGEN DES ZENTRALSEKRETARIATES

COMMUNICATIONS DU SECRÉTARIAT CENTRAL

Monatsrapport pro Februar 1939.

Neue Policen: 7.

Total der registrierten Geschäftsvorfälle:

Eingänge: 230, Ausgänge: 459.

Meldepflicht für Traktoren.

Es scheint, dass verschiedene Mitglieder die Mitteilung über das **Eidg. Amt für Verkehr** in der letzten No. des Traktors nicht beachtet haben. Wir machen nochmals aufmerksam auf die **Meldepflicht** jedes Traktorbesitzers. Die Formulare können bei jeder Poststelle bezogen werden.

Brennstoffgeschäft.

Am 4. März findet in Zürich eine Versammlung der Präsidenten u. Geschäftsführer der am Techn. Dienst beteiligten Sektionen statt zur endgültigen Bereinigung der vereinheitlichten Verträge betr. den Bezug von Petrol und Spezialbrennstoffen, sowie von Schmierölen und Fetten auf Grund der den Sektionen unterm 20. Febr. a. c. zugestellten Entwürfe. Die Sektionen werden nachher in der Lage sein, sofort die Abkommen pro 1939 zu tätigen. Petrolpreis unverändert.

Besuchswochen. Infolge verschiedener Kurse können dieselben im Monat März nicht programmgemäss durchgeführt werden. Der Leiter des T.D. wird den Anforderungen der Geschäftsführer nach Möglichkeit nachkommen.

Techn. Dienst

Rapport über die Tätigkeit des Technischen Dienstes im Monat Februar.

Dass der Verband mit der Einrichtung des T.D. auf dem rechten Weg ist, beweisen die überaus zahlreichen Meldungen der Mitglieder, die irgend ein Anliegen haben oder eine Beratung wünschen. Währenddem im Januar vom Leiter des T.D. 2013 Fahrkilometer zurückgelegt worden sind, sind diese im Februar auf 2610 gestiegen. Es ist dies ein Beweis, wieviel heute der Verband für seine Mitglieder leistet, da nur für spezielle Expertisen und Garantiekontrollen eine auch dann noch relativ kleine Entschädigung verlangt wird, während alle andern Geschäfte unentgeltlich sind.

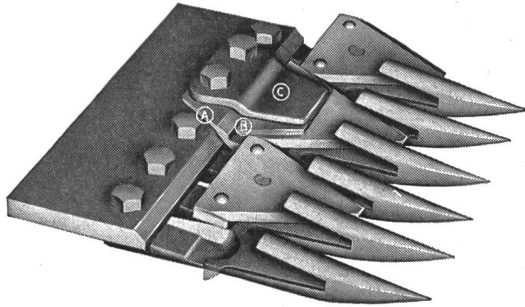
Statt dass für jede Sektion im einzelnen berichtet wird, folgt ein Zusammenzug der Arbeiten des T.D. in den deutschschweiz. Sektionen.

Kein Traktor sollte ohne Haftpflichtversicherung in Betrieb genommen werden.

Der neue **verstopfungsfreie** Messerbalken
für Tief- und Mittelschnitt

McCORMICK UND DEERING

Bild: Die patentierte
Messerführung



welcher an Ihrem Traktor oder irgend einer Mähmaschine
angepasst werden kann, wird Ihnen das Mähen zu einem
Vergnügen machen. Für Auskunft werden Sie sich bitte an
den Ortsvertreter oder direkt an die

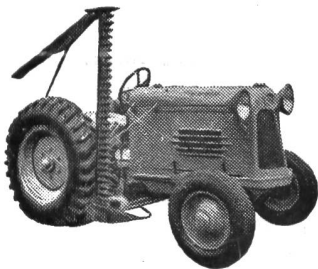
INTERNATIONAL HARVESTER COMPANY A.-G.

Hohlstrasse 100

ZÜRICH

Telephon 3 57 60

SA 9524 Z



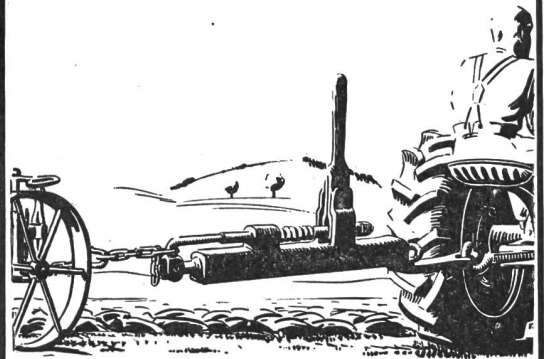
TRAKTOREN

für Landwirtschaft und Industrie, mit oder ohne
Ritzelantrieb, mit u. ohne Mähapparat in versch.
Preislagen und Ausführungen. Prima Referenzen.

Solide Mähmaschinenantriebe und Ritzel-
zwischengetriebe zum Einbau an jedem
Autotraktor fertig auf Lager.

A. Stirnimann, Neuenkirch
Traktorenbau

Vertrauensmechaniker des Luz. Traktorverbandes
Telephon 7 50 93 SA 3409 Lz



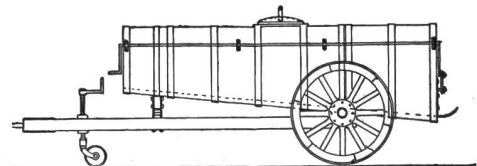
Automatischer Ausklinke-Apparat für Traktorflug

Pat. 201.877

Kein Zerreißen des Pfluges bei aussergewöhnl.
Hindernissen mehr möglich. Preis des Apparates
nur Fr. 40.-. Zu beziehen durch den Erfinder
und Hersteller: SA 302 Lz

S. Kurmann, Rüdilswil b/Ruswil (Luzern)

Schmiedmeister, Telephon 6 64 88



Luftbereifte Jauche-Zwei- und Vierradanhänger

bis 2500 Liter Inhalt, mit leichtlaufenden
Rollenlagerachsen und Stahlrädern, liefert
in vorzüglicher Ausführung

Photo und Offerten zu Diensten

Jb. Wächli, Lotzwil

SA 5131 B

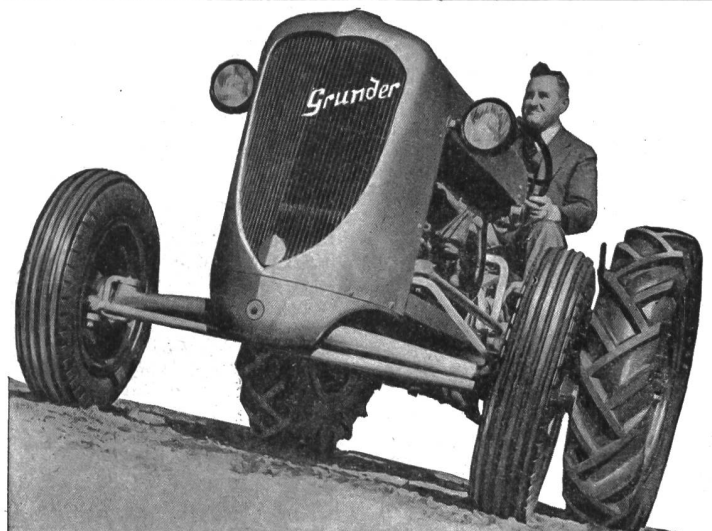
Wagenbauwerkstätte

Der

Grunder-Traktor

bietet grosse Vorteile:

Vom Leichttraktor bisher noch nie erreichte Zug-
kraft, wertvolle, neue Kombinationen, die von der
Landwirtschaft längst geforderte leichte, hand-
liche, leistungsfähige und universelle Zugmaschine
zum rechten Preis.



A. Grunder & Co. A.-G. Maschinenfabrik Binningen-Basel

Kaufberatung von Traktoren und Anhängern, etc.	12
Reparatur-Bearbeitungen	2
Allgemeine Beratungen	4
Verbandsmechanikerbesuche	5
Reparatur-Beratung von Traktoren	9
Streitigkeiten über Reparaturrechnungen	7
Anstände mit Traktorfabrikanten	3
Kontroll-Expertisen von Traktoren	2
Garantiekontrollen	—
Ueberprüfung auf Neuwertigkeit	2
Zollangelegenheiten	1
Fabrikantenbesuche	5
Mitgliederwerbung	3
Inseraten und Abonnementenwerbung	4
Sitzungen mit den Geschäftsführern	6
Vorstandssitzung mit Sektionen	1
Eidg. und kant. Aemter-Besuche	3
Besprechungen betr. Oel- und Brennstoffabkommen	2

Eine grössere Anzahl Anfragen wurden durch das Zentralsekretariat schriftlich erledigt. An besonderen Arbeiten sollen noch erwähnt werden:

Herstellung von drei Kursprogrammen, Mitarbeit bei der Redaktion des «Traktor», Herstellung je eines Entwurfes für einheitliches Brennstoffabkommen und ein solches für alle nötigen Schmiermittel.

Vorprogramm für den Monat März.

Ein grosser Teil des Monats ist für die Abhaltung von Kursen vorgesehen, d.h. ein Orientierungskurs in Liestal am 10. März, ein zweitägiger Traktorkurs für die Sektion Bern auf der Rütli, am 17. und 18. März. Der Rest des Monats ist reserviert für den 2 Wochen dauernden «Traktorführerkurs», für welchen sich eine unerwartet grosse Teilnehmerzahl gemeldet hat, so dass evtl. ein zweiter Kurs durchgeführt werden muss. Der Kursort wird in den nächsten Tagen bestimmt. Wir bitten unsere Mitglieder Besuchsgesuche für den Monat März nur für dringende Sachen zuzustellen. Der Monat April wird dann wieder vermehrt für die Besuche reserviert sein, sofern nicht anschliessend an den ersten Führerkurs vom 20. März bis 1. April auf der Rütli sofort noch ein zweiter Kurs im Kt. Zürich oder in der Ostschweiz durchgeführt werden muss.

Technische Neuheit.

Es ist ein Schweizer-Patent, No. 198592, erteilt worden für ein Zusatzgetriebe an Fordson-Traktoren, das von den Feinmechanikern A. und R. Schweizer, Traktorenhalter in Titterten, Baselland, erfunden und nun konstruiert wird.

Durch Einbau dieses Zusatzgetriebes erhält der Fordsontraktor 3 weitere Vorwärtsgänge und einen zweiten Rückwärtsgang, die durch einfache Schaltung das Uebersetzungsverhältnis verbessern, ohne, dass, nach Angaben der Erfinder, das alte Getriebe schneller läuft oder mehr beansprucht wird wie bisher.

Zwischen dem 1. und 2. und dem 2. und 3. Gang ergibt sich je ein Zwischengang und nach Gang 3 ein Schnellgang.

Bei einer Motortourenzahl von 1000 leistet der heutige Fordsontraktor 12 Stundenkilometer. Bei 1500 Touren eine Höchstgeschwindigkeit von 22 Stundenkilometern.

Mit dem Zusatzgetriebe «Schweizer» leistet derselbe Traktor bei einer Motortourenzahl von 1000 gleich 19 Stundenkilometer. Bei 1500 Touren leistet derselbe neu 35 Stundenkilometer, ohne, dass sich der Motor erhitzt wie bei der alten Höchstgeschwindigkeit. Dieser Schnellgang ist jedoch nur für voll verstellte Industrietraktoren zulässig und muss in landwirtschaftlichen oder gemischtwirtschaftlichen Traktoren, welche die gesetzlich zugebilligte Höchstgeschwindigkeit von 20 km/Std. nicht überschreiten dürfen, gesperrt werden. Die beiden übrigen Zwischengänge machen das Zusatzgetriebe aber auch für diese Traktoren interessant.

Gleichzeitig wird eine neue Bremse angebaut, die nicht mehr im Oel läuft, und als Trockenbremse auf den geringsten Druck doppelt wirkt. Diese Bremse bleibt auch bei Ausschaltung des Zusatzgetriebes in voller Wirkung.

Die Neukonstruktion wurde von Autoexperten begutachtet und ist für Industrietraktoren verkehrspolizeilich bewilligt. (Siehe Inserat.)

Wir haben der Verkaufsfirma empfohlen, das Zusatzgetriebe durch die Schweiz. Stiftung «Trieur» in Brugg begutachten zu lassen.

AUS DEN SEKTIONEN NOUVELLES DES SECTIONS

Aargau

Wegen der Maul- und Klauenseuche kann zur Zeit die Generalversammlung nicht abgehalten werden. Die Beschlüsse vom letzten Jahr über den Bezug von Brennstoffen und Oelen sind verbindlich bis zur nächsten Generalversammlung gefasst worden. Sie bleiben somit bis auf weiteres rechtsgültig in Kraft.

Wer vom Bezugszwang für das laufende Jahr befreit sein will, hat für Brennstoff und Oel ein begründetes Gesuch an den Vorstand zu richten. Für die Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 5.— bezogen, wenn sie sich auf Brennstoff oder Oel allein bezieht, von Fr. 10.—, wenn beide einbezogen sind.

Von einer Firma St. in Basel wird in der letzten Zeit einzelnen Mitgliedern ohne Bestellung eine Kanne mit 20 kg. Petrol geliefert. Nach einiger Zeit folgt ein Einzugsmandat. Wir bitten Sie, diese Lieferungen zurückzuweisen. Hingegen bitten wir uns die Begleitbriefe zu dieser Sendung zur Einsicht zuzustellen oder einen kurzen Bericht abzugeben, wie diese Geschäfte eingeleitet werden. J.

Basel

Die gutbesuchte Generalversammlung des Traktor-Verbandes beider Basel, dem auch Mitglieder aus der solothurnischen und bernischen Nachbarschaft angeschlossen sind, genehmigte in ihrer Sitzung vom Samstagnachmittag im Restaurant zur «Post» den Jahresbericht pro 1938, aus welchem u. a. ersichtlich war, dass die am 23. April

durchgeführte Leistungsprüfung überraschend gute Resultate zeitigte. Die Aussprache über den technischen Traktordienst führte zur Organisation eines ständigen technischen Dienstes und zur Herausgabe eines Organs durch die schweizerische Dachorganisation der Traktorführer und -besitzer. Der Mitgliederbestand vermehrte sich im Berichtsjahre um 25 Mitglieder.

Die Versammlung genehmigte Jahresrechnung und Revisorenbericht und bestellte den Vorstand wie folgt: Präsident: Sam. Nussbaumer, Riehen (bisher); Vizepräsident: J. Gerber, Schweizerhalle (bish.); Aktuar: J. Gerber, Neuwelt (neu); als Beisitzer wurden bestätigt: der bisherige Aktuar A. Soder, Basel, A. Dunkel, Basel und E. Karrer, Aesch. An Stelle des demissionierenden W. Streckeisen, Tenniken, wählte die Versammlung neu M. Rentsch, Gelterkinden. Der Vorstand wurde überdies um zwei Mitglieder erweitert, als welche die HH. J. Anklin, Hofstetten (solothurnischer Vertreter), und A. Zbinden, Laufen (bernischer Vertreter), beliebt. Als Geschäftsführerin wurde auf ein weiteres Jahr Fräulein Wütterich bestätigt.

An Stelle des verhinderten technischen Instructors orientierte der Vorsitzende, Herr Nussbaumer, kurz über die vorgesehenen Berufsbildungskurse, sowie über die neue schweizerische Autotransportordnung. Polizeiwachtmeister Huber, von der Verkehrsabteilung Baselstadt, beantwortete in instruktiver Weise zahlreiche Fragen des praktischen Verkehrs mit Traktoren. Fragen der Besteuerung, der Belastung und der Verkehrsdisziplin, die im Laufe der weiteren Diskussion gestellt wurden. Nach Auszahlung der Rückvergütungen konnte die Versammlung geschlossen werden. w.

Traktorkauf ?

Dann beim Lieferanten eine Garantiekontrolle durch den Technischen Dienst des Schweiz. Traktorverbandes einbedingen.